
S 17 AL 776/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 776/01
Datum	24.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 187/03
Datum	27.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 24. Juni 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₂ergerichtliche Kosten sind dem Kl¹/₂ger auch f¹/₄r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kl¹/₂ger begehrt von der Beklagten h¹/₂heres Kurzarbeitergeld (Kug) f¹/₄r die Beigeladene.

Der Kl¹/₂ger ist Zahnarzt und betreibt in G¹/₂ eine Zahnarztpraxis. Seit Januar 2000 besch¹/₂ftigte er nur noch die Beigeladene. Als w¹/₂hentliche Arbeitszeit waren 40 Stunden vereinbart; der Kl¹/₂ger zahlte der Beigeladenen zuletzt ein monatliches Festgehalt von 2.000,00 DM. Die Beigeladene ist ledig und hat auf ihrer Lohnsteuerkarte keine Kinder-freibetr¹/₂ge eingetragen.

Mit Bescheid vom 24.01.2000 erkannte die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen f¹/₄r die Bewilligung von Kug f¹/₄r die Beigeladene in der Zeit

vom 01.01.2000 bis zum 30.06.2000 an.

Am 04.02.2000 beantragte der Kl  ger bei der Beklagten die Bewilligung von Kug f  r den Monat Januar in H  he von 860,79 DM. Mit Bescheid vom 09.02.2000 bewilligte die Be-klagte Kug f  r den Monat Januar in H  he von 715,32 DM. Hiergegen legte der Kl  ger am 22.02.2000 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2001 half die Beklagte dem Widerspruch insoweit teilweise ab, als sie Kug f  r den Monat Januar in H  he von 739,17 DM bewilligte; im   brigen wies sie den Widerspruch als unbegr  ndet zur  ck. Mit Schreiben vom 15.05.2001 teilte die Beklagte mit, dass sie den Widerspruchsbescheid hinsichtlich zweier S  tze der Begr  ndung korrigiere, weil insofern offensichtliche Unrichtig-keiten vorgelegen h  tten. Mit Schreiben vom folgenden Tag   bersandte sie den Wider-spruchsbescheid samt Berichtigung an den Kl  ger. Mit Bescheid vom 28.05.2001 erh  lhte sie ? unter der   berschrift "Nachzahlung gem    Bescheid vom 15.05.01" ? die Bewilligung von Kug f  r den Monat Januar auf 739,17 DM und setzte einen Nachzahlungsbetrag von 23,85 DM fest.

Bereits mit Bescheid vom 24.03.2000 bewilligte die Beklagte Kug f  r den Monat Februar in H  he von 572,33 DM und mit Bescheid vom 05.04.2000 Kug f  r den Monat M  rz in H  he von 691,50 DM. Mit Bescheid vom 10.05.2000 bewilligte sie Kug f  r den Monat April in H  he von 715,32 DM. Mit Bescheid vom 08.06.2000 bewilligte sie Kug f  r den Monat Mai in H  he von 762,99 DM. Mit Bescheid vom 07.07.2000 bewilligte sie Kug f  r den Monat Juni 2000 in H  he von 453,18 DM. Nach Aktenlage hat der Kl  ger gegen kei-nen der Bescheide Widerspruch erhoben.

Am 17.05.2001 beantragt der Kl  ger die   berpr  fung der Berechnungen f  r das Kug f  r die Zeit vom Februar bis Juni 2000. Mit Bescheid vom 29.05.2001 teilte die Beklagte mit, dass es bei dem bewilligten Kug verbleibe. Den hiergegen am 08.06.2001 eingelegten Wi-derspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2001 als unbegr  ndet zur  ck.

Bereits am 13.06.2001 hat der Kl  ger vor dem Sozialgericht Dresden Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.05.2001 erhoben. In der Klagschrift hat er ausgef  hrt, dass sich die Berechnung auch noch auf die Monate Februar bis Juni 2000 beziehe; weder der Bescheid vom 29.05.2001 noch der Widerspruchsbescheid vom 22.06.2001 oder die ein-zelnen Bewilligungsbescheide f  r diese Monate sind vom Kl  ger im Verfahren bezeichnet oder vorgelegt worden.

Mit Beschluss vom 14.08.2001 hat das Sozialgericht die Arbeitnehmerin beigeladen. Auf Anfrage des Sozialgerichts hat der Kl  ger den Arbeitsvertrag der Beigeladenen und die Verdienstbescheinigungen f  r die Monate Januar bis Juni 2000 vorgelegt.

Zur m  ndlichen Verhandlung am 24.06.2003 ist der Kl  ger nicht erschienen und hat dem-zufolge auch keinen Antrag gestellt. Mit Urteil vom gleichen Tage hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und die Berufung wegen grunds  tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Im Tatbestand hat es festgestellt, dass der Kl  ger die Aufhebung der Bescheide vom 09.02.2002 in Gestalt des   nderungsbescheides vom 28.05.2002, vom 24.03.2000, vom 05.04.2000, vom

10.05.2000, vom 08.06.2000 und vom 07.07.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2001 beantrage. Zur Begr ndung hat es ausgef hrt, dass kein weitergehender Anspruch des Kl gers auf Kug bestehe, weil die Beklagte die Leistungen richtig berechnet habe.

Gegen das ihm am 04.07.2003 zugestellte Urteil hat der Kl ger am 21.07.2003 Berufung eingelegt. Er ist der Ansicht, dass ihm h heres Kug zu zahlen sei. Denn die Berechnung der Beklagten weise zwei Fehler auf. Zum einen m sste auch die Direktversicherung, die er als Lohnbestandteil f r die Beigeladene zahle, zumindest nach Sinn und Zweck der Kug-Regelungen ber cksichtigt werden. Zum anderen sei bei der Berechnung des Arbeitsausfalles von einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von 173,33 Stunden und nicht von der tats chlich im Monat zu leistenden Arbeitszeit auszugehen. Denn die erstgenannte Arbeitszeit werde auch bei der Berechnung des Arbeitslohnes zugrunde gelegt.

Der Kl ger beantragt sinngem  ,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 24.06.2003 aufzuheben, den Bescheid vom 09.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2001 abzu ndern und die Beklagte zu verpflichten, Kug f r den Monat Januar 2000 in H he von 806,79 DM zu gew hren sowie den Bescheid vom 29.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Bescheide vom 24.03.2000, vom 05.04.2000, vom 10.05.2000, vom 08.06.2000 und vom 07.07.2000 abzu ndern und f r die Monate Februar bis Juni 2000 Kug in gesetzlicher H he zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtsz ge und die Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist zul ssig. Sie ist kraft ausdr cklicher Zulassung durch das Sozialgericht statthaft; sie ist auch gem   [   151](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegt.

Der Kl ger ist als Arbeitgeber auch klagebefugt. Denn er handelt in gesetzlicher Prozessstandschaft f r die anspruchsberechtigte, aber nicht klagebefugte Arbeitnehmerin (vgl. die Urteile des Bundessozialgerichts vom 29.08.1974, Az: [7 RAr 35/72](#), abgedruckt in [BSGE 38, Seiten 98](#) ff., und vom 25.05.2005, Az.: B [11 AL 15/04](#) R, noch nicht ver ffentlicht), deren Beiladung deshalb auch nicht erforderlich war.

I.

Die Berufung ist aber unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Weder Bescheid vom 09.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2001 noch der Bescheid vom 29.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2001 ist rechtswidrig oder verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1. Der Bewilligungsbescheid für den Monat Januar ist rechtmäßig. Denn nach der Abänderung der Bewilligung durch den Widerspruchsbescheid ist Kurzarbeitergeld (Kug) in korrekter Höhe bewilligt worden. Die bewilligten 739,17 DM sind 60 v. H. von 1.231,95 DM. Denn das Kug beträgt 60 v. H. der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, [Â§ 178 Ziff. 2](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III); die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt, [Â§ 179 Abs. 1 SGB III](#). Die Nettoentgeltdifferenz liegt im Januar 2000 bei 1.231,95 DM.

Als pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Sollentgelt ist 1.509,97 DM festzusetzen; dem liegt ein Sollentgelt in Höhe von 2.000,00 DM zugrunde. Nicht zu berücksichtigen ist bei dem Sollentgelt nämlich die Direktversicherung, weil hierfür keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt wurden. Aus den [Â§Â§ 179 Abs. 1 Satz 6, 134 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) ergibt sich, dass nur beitragspflichtiges Einkommen bei den Entgelten zu berücksichtigen ist (Niesel, Kommentar zum SGB III, Â§ 179, Rz. 6). Nicht zuletzt ausweislich der Verdienstbescheinigung für den Monat Januar 2000 ist nur eine Steuerpauschale, aber keine SV-Beiträge auf die Direktversicherung abgeführt worden. Zur rechtlichen Herleitung wird auf die Gründe des sozialgerichtlichen Urteils verwiesen, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Das pauschalierte Nettoentgelt aus dem Istentgelt ist mit 278,02 DM festzusetzen. Denn das Istentgelt beträgt 357,80 DM; dieser Betrag hat der Kläger als Bruttoentgelt der Beigeladenen laut Verdienstbescheinigung im Monat Januar ausgezahlt. Insofern ist der vom Kläger ausgezahlte Restlohn bindend als Istentgelt heranzuziehen. Denn Istentgelt ist das im Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers, [Â§ 179 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#). Dass dieses â wohl möglich wegen einer falschen Beratung durch Mitarbeiter der Beklagten â fehlerhaft berechnet worden ist, ändert nichts daran, dass es als tatsächlich erzielter Bruttoarbeitsentgelt an die Beigeladene ausgekehrt worden ist. Auf die vom Kläger dargelegte Betrachtungsweise hinsichtlich der Stundenlöhne kommt es folglich nicht an.

Sie ist auch nicht für die Höhe der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt maßgeblich. Denn seit Inkraft-Treten der Regelungen des SGB III zum 01.01.1998 ersetzt das Kug nicht mehr den Lohn der ausgefallenen Arbeitsstunden, sondern die im Monat eingetretene Entgelteinbuße (Niesel, a. a. O., Rz. 3). Diese ist â ohne dass es auf den Stundenlohn ankommt â nach dem vereinbarten Festlohn und dem jeweils gezahlten Restarbeitsentgelt zu berechnen.

2. Der Bescheid vom 29.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

22.06.2001 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme der Bewilligungsbescheide für die Monate Februar bis Juni 2000. Die Beklagte hat vielmehr Kug in korrekter Höhe bewilligt, wie sich anhand der Leistungstabellen (Anlage 1 zur LVO 2000) und aus den bereits ausgeführten Gründen ergibt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

III.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) gegeben sind. Insbesondere liegt entgegen der nicht näher begründeten Ansicht des Sozialgerichtes keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ([Â§ 160 Abs. 2 Ziff. 1 SGG](#)) vor, weil die Klagabweisung auf einfacher Gesetzesanwendung beruht, die nicht weiter klärungsbedürftig ist.

Erstellt am: 08.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024